

Titel:

Verwirkung des Klagerechts nach zu später Geltendmachung eines Dienstunfalls

Normenketten:

BGB § 242

VwGO § 58 Abs. 2, § 75

BayBeamtVG § 47 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 S. 1

Leitsatz:

Die Verwirkung, eine Ausprägung des auch im öffentlichen Recht geltenden Grundsatzes von Treu und Glauben (§ 242 BGB), bedeutet, dass ein Recht nicht mehr ausgeübt werden kann, weil seit der Möglichkeit der Geltendmachung eine längere Zeit verstrichen ist und besondere Umstände hinzutreten, die die verspätete Geltendmachung des Rechts unter Berücksichtigung des beim Verpflichteten oder bei einem Dritten daraus erwachsenden Vertrauens als Verstoß gegen Treu und Glauben erscheinen lassen. Seit der Entstehung des Rechts und der Möglichkeit seiner Geltendmachung muss längere Zeit verstrichen sein (Zeitmoment) und der Berechtigte muss unter Verhältnissen untätig geblieben sein, unter denen vernünftigerweise etwas zur Wahrung des Rechts unternommen zu werden pflegt (Umstandsmoment). Erst hierdurch wird die Situation geschaffen, auf die ein Beteiligter – entweder der Dienstherr oder ein begünstigter Dritter – vertrauen, sich einstellen und einrichten darf (Vertrauensmoment). Zeit-, Umstands- und Vertrauensmoment sind nicht präzise voneinander zu trennen. Maßgeblich ist eine Gesamtbewertung aller zeitlichen und sonstigen Umstände. (Rn. 34) (redaktioneller Leitsatz)

Schlagworte:

Verwirkung des Klagerechts (bejaht), zuständige Stelle für Meldung eines Dienstunfalls, Verwirkung, Klagerecht, Zuständigkeit, zuständige Stelle, Meldung, Dienstunfall, Treu und Glauben, Zeitmoment, Untätigkeit, Vertrauen, Pensionsbehörde, Beamtenversorgung, Ausschlussfrist, Beweislast, Fristbeginn, Dienstvorgesetzter, Polizeiarzt, Heilfürsorge, Risiko, Unfallfolgen, Vertrauensmoment, Beendigung, Ruhestand, Klärung, Ausscheiden

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens.
3. Das Urteil ist insoweit vorläufig vollstreckbar.
4. Der Kläger kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe der festgesetzten Kosten abwenden, wenn nicht der Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

1

Der am ... geborene Kläger stand in der Zeit vom ... 2012 bis ... 2015 bei der ... als Polizeibeamter im Dienste des Beklagten.

2

Mit einem auf den 25. Februar 2020 datierten Anschreiben legte der Kläger bei dem Beklagten einen auf den 20. Januar 2020 datierten „Antrag auf Anerkennung eines Dienstunfalls vor“.

3

Der Kläger führte in seinem Anschreiben aus, dass er seit dem Unfall immer noch unter Folgeschäden und einer entsprechenden Invalidität leide. Im April 2019 habe er einen Arbeitsunfall am linken Fuß erlitten. Es stehe eine zeitnahe Begutachtung zur Feststellung der Erwerbsminderung an.

4

Den Dienstunfall habe er unmittelbar bei dessen Eintreten seinem Dienstvorgesetzten, PHK ... (Ausbildungsbeamter, direkter Vorgesetzter) angezeigt. Nach erfolgter Erstbehandlung habe er den Vorfall mit ihm gemeinsam in seinem Büro besprochen und er habe alle weiteren Schritte in die Wege geleitet. Dies habe die Kommunikation mit dem Personalrat umfasst und er habe den Kläger auch beim Ausfüllen der Dienstunfallanzeige unterstützt sowie mit ihm besprochen, wie es weitergehen solle. Als der Kläger im März 2015 aus dem Dienst ausgeschieden sei, habe keine abschließende medizinische Untersuchung stattgefunden und es sei auch kein Gutachten zur Feststellung einer Invalidität erstellt worden. Seine Berufsgenossenschaft habe darauf hingewiesen, dass er hier noch einmal nachhaken solle. Durch den neuen Arbeitsunfall und den alten Dienstunfall bestünde die Möglichkeit eines Erwerbsminderungsanspruchs. Als der Kläger dem Thema nachgegangen sei, habe er mehrmals die Information erhalten, dass zu seinem Dienstunfall nirgends Unterlagen eingegangen seien. Er bitte darum, dem Sachverhalt nachzugehen. Seine Unfallanzeige habe er fristgerecht seinem Dienstvorgesetzten übergeben. Für den Kläger sei nicht nachvollziehbar, ob das Formular über das Geschäftszimmer verloren gegangen sei, da er als Auszubildender nicht in die weiteren Ketten eingebunden worden sei.

5

In der Dienstunfallanzeige führte der Kläger aus, dass am 25. März 2013 um 10:45 Uhr beim Dienstsport im Rahmen einer Bodenkampfübung beim Selbstverteidigungsunterricht eine Kollegin ihr Knie mit seiner Hüfte verhakt habe. Daraufhin habe sie ihm das Kniegelenk verdreht und die Verletzung sei eingetreten. Die Übung sei sofort eingestellt und daraufhin sein Dienst beendet worden. Er habe unmittelbar den anwesenden Lehrer des Selbstverteidigungsunterrichts informiert. Dieser habe unmittelbar den zuständigen Ausbildungsbeamten und Klassenleiter des Klägers sowie die ärztliche Abteilung informiert. Der Kläger sei in der Turnhalle kurz untersucht worden und anschließend direkt ins ... Krankenhaus gefahren worden. Dort habe man ihn anschließend behandelt.

6

In der Behördenakte befinden sich mehrere ärztliche Schreiben, die den Zeitraum September 2012 bis Januar 2015 betreffen.

7

Die Kliniken im ... führten in einem Ambulanzbrief vom 25. März 2013 aus, dass der Kläger am 25. März 2013 behandelt worden sei. Als Diagnose wurde festgestellt: „S83.6 Knieluxation“. Frische Knochenverletzungen wurden nicht festgestellt.

8

Herr Dr. ... (Orthopäde), ..., stellte in einem Schreiben vom 26. März 2013 folgende Diagnosen: „Proximale Teilläsion des Innenbandes des linken Kniegelenkes, leichte Zerrung der proximalen Hälfte des vorderen Kreuzbandes links, Ausschluss Meniskusläsion links“.

9

In der Folgezeit wurden weitere ärztliche Untersuchungen, u.a. aufgrund von Beschwerden am linken Knie des Klägers, durchgeführt. Am 26. November 2014 erfolgte eine Operation am linken Knie in der Krankenhaus Zudem befindet sich eine an die ... adressierte „Ärztliche Feststellung einer dauernden Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit als Unfallfolge (Invalidität)“ vom 11. Dezember 2014 in der Behördenakte, die von Herrn Dr. ..., Polizeiarzt ...unterzeichnet ist. Demnach habe der Kläger am 25. März 2013 einen Unfall mit den Verletzungen „Distorsion li. Kniegelenk mit Innenbandbeteiligung“ erlitten. Es sei noch nicht zu beurteilen, ob die Verletzung zu einer dauernden Beeinträchtigung führen werde. Die Behandlung dauere noch bis zum Januar 2015 an.

10

Der Beklagte forderte daraufhin mit Schreiben vom 4. März 2020 die ...auf, Abschnitt E. des Dienstunfallantrages vollständig auszufüllen.

11

Daraufhin teilte die ... in einem Schreiben vom 9. März 2020 mit, dass von dem Dienstunfall des Klägers keine Unterlagen vorhanden seien. Ein ausgefüllter Abschnitt E. des Dienstunfallantrages wurde nicht vorgelegt.

12

Mit Bescheid vom 19. März 2020 wurde das Schadensereignis vom 25. März 2013 nicht als Dienstunfall im Sinne des Art. 46 BayBeamtVG anerkannt. Beamtenrechtliche Unfallfürsorgeleistungen könnten nicht gewährt werden.

13

Zur Begründung wurde ausgeführt, dass die Meldung des Dienstunfalls außerhalb der Fristen des Art. 47 Abs. 1 und Abs. 2 BayBeamtVG erfolgt sei.

14

Der Kläger legte daraufhin mit Schreiben vom 8. April 2020 gegen den Bescheid vom 19. März 2020 Widerspruch ein. Dieser wurde mit Schreiben vom 22. Juni 2020 durch den anwaltlichen Bevollmächtigten des Klägers begründet.

15

Der Kläger habe den Unfall rechtzeitig angezeigt. Unmittelbar nach dem Unfallereignis sei die Unfallanzeige zusammen mit dem Ausbildungsbeamten, Herrn ..., gefertigt worden. Diese Anzeige sei bei dem leitenden Beamten im Geschäftszimmer, Herrn ..., abgegeben worden. Der Kläger habe sich unmittelbar nach dem Unfallereignis zum medizinischen Dienst der ... begeben. Es seien auch, von dem anwaltlichen Bevollmächtigten namentlich benannte, Ausbildungskollegen involviert gewesen. Der Sportunterricht sei damals vom Ausbildungsbeamten, Herrn ..., geleitet worden. Auch der ansässige Polizeiarzt, Herr Dr. ..., sei in Kenntnis gesetzt worden, habe den Kläger vor Ort untersucht und die stationäre Einlieferung in das Krankenhaus ... veranlasst.

16

Der Beklagte wandte sich daraufhin mit Schreiben vom 29. Juli 2020 erneut an die ... Es wurde um Klärung bzw. Rücksprache gebeten, ob der Unfall zum damaligen Zeitpunkt gemeldet worden sei.

17

Die ... äußerte sich daraufhin in einem Schreiben vom 9. Juli 2020. Ein Antrag für den Unfall habe nicht festgestellt werden können. Es habe am 25. März 2013 eine Verletzung in dem Kurs Selbstverteidigung gegeben. Ein Dienstunfallantrag sei laut dem Kläger ausgefüllt worden, aber aus unerklärlichen Gründen nicht an die zuständigen Stellen weitergeleitet worden.

18

In einer Stellungnahme vom 9. Juli 2020 führte Herr Polizeihauptkommissar ... aus, dass Herr ... zur damaligen Zeit Klassenleiter gewesen sei. Ein Herr ... sei ihm nicht bekannt, das Geschäftszimmer habe damals Herr ... geführt. Weder in der Ablage zum Ausbildungsseminar des Klägers noch in der Registratur habe sich ein Dienstunfall vom 25. März 2013 befunden. Der Kläger sei laut Aussage des medizinischen Dienstes am 25. März 2013 wegen einer Verletzung dort vorstellig gewesen. Unterlagen hierüber seien dem Kläger im Januar 2020 nach Aufforderung bereits zugestellt worden. In der Personalakte habe sich eine Anerkennung eines Dienstunfalls vom 25. April 2014 (Az. ...) gefunden. Die dieser Anerkennung zugrundeliegende Meldung über einen Dienstunfall wurde von einem Herrn ..., Polizeirat, als Dienstvorgesetzten unterschrieben. Eine Befragung von Herrn ... habe nicht erfolgen können, da er mit Ablauf Mai 2018 in den Ruhestand versetzt worden sei.

19

Mit Widerspruchsbescheid vom 11. August 2020 wurde der Widerspruch zurückgewiesen.

20

Zur Begründung wurde weiterhin darauf abgestellt, dass die Fristen des Art. 47 Abs. 1 BayBeamtVG nicht gewahrt worden seien.

21

Der Klassenleiter sei nicht Dienstvorgesetzter des Klägers gewesen. Die Kenntnis des Vorgesetzten sei nicht ausreichend. Auch der Polizeiarzt sei nicht Dienstvorgesetzter. Zudem dürfe ein Polizeiarzt ohne ausdrücklicher Zustimmung des Betroffenen keine Daten und Diagnosen an den jeweiligen Dienstvorgesetzten weitergeben. Dem Kläger sei aufgrund des Dienstunfalls vom 25. April 2014 bekannt gewesen, dass über eine Dienstunfallmeldung durch Bescheid entschieden werde. Daher hätte sich der Kläger nach dem Erhalt des Dienstunfallanerkennungsbescheides vom 24. September 2014 nach dem

Sachstand hinsichtlich des nunmehr streitgegenständlichen Unfalles erkundigen können, zumal zu diesem Zeitpunkt eine fristgerechte Antragstellung noch möglich gewesen wäre.

22

Der Widerspruchsbescheid wurde dem anwaltlichen Bevollmächtigten mittels Zustellungsurkunde am 14. August 2020 zugestellt.

23

Mit Schreiben vom 7. September 2020, am selben Tag mittels elektronischen Anwaltspostfach bei Gericht eingegangen, ließ der Kläger durch seinen anwaltlichen Bevollmächtigten Klage erheben und beantragen,

1. Der Bescheid vom 19. März 2020, in Gestalt des Widerspruchbescheides vom 11. August 2020, wird aufgehoben.
2. Der Beklagte wird verurteilt das Schadensereignis vom 25. März 2013 als Dienstunfall im Sinne des Art. 46 BayBeamtVG anzuerkennen.
3. Der Beklagte wird verurteilt die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

24

Zur Begründung wurde unter nochmaliger Darstellung der zeitlichen Abläufe ausgeführt, dass der Kläger überrascht gewesen sei, dass zu dem Unfallhergang keine Unterlagen bei dem Beklagten vorlägen. Seitens des Klägers seien alle Schritte unternommen worden, um eine ordnungsgemäße Unfallmeldung einzuhalten. So habe er den Unfall seinem unmittelbaren Dienstvorgesetzten, Herrn ..., angezeigt und eine Unfallanzeige sei ausgefüllt worden. Die Anzeige sei bei dem leitenden Beamten im Geschäftszimmer, Herrn ..., abgegeben worden. Der zuständige Ausbildungsbeamte, Herr ..., habe damals den Sportunterricht geleitet und auch der ansässige Polizeiarzt, Herr Dr. ..., sei in Kenntnis gesetzt worden, der den Unfall als Unfallereignis vermerkt habe. Aus diesem Grund sei von einer ordnungsgemäßen Meldung innerhalb der Ausschlussfrist seitens des Klägers auszugehen.

25

Der Beklagte ist dem mit Schreiben vom 20. Oktober 2020 entgegengetreten und beantragte, die Klage abzuweisen.

26

Dienstvorgesetzter des Klägers sei damals sein Seminarleiter Herr EPHK ... gewesen. Die Behauptung, dass der Kläger direkt mit Herrn ... eine Unfallanzeige ausgefüllt habe, erscheine unwahrscheinlich, da eine solche nie zu den Akten der Geschäftsstelle oder dem Sachgebiet Personal und damit auch nicht zum Dienstvorgesetzten gelangt sei.

27

Selbst wenn eine Meldung ausgefüllt worden sei und nur die Weiterleitung aus einem unbekannten Grund unterblieben sein sollte, hätte sich der Kläger selbst darum kümmern müssen, dass diese Meldung zum Dienstvorgesetzten oder der Dienstunfallfürsorgestelle komme. Der Kläger habe schließlich weder eine Eingangsbestätigung seines angeblichen Antrags noch gar einen entsprechenden Bescheid erhalten. Dies sei Grund genug gewesen, entsprechende Nachforschungen anzustellen. Es sei nicht nachvollziehbar, weshalb der Kläger erst jetzt fast sieben Jahre nach dem Unfall einen Dienstunfallantrag stelle. Die Ausschlussfrist des Art. 47 Abs. 1 BayBeamtVG sei daher versäumt worden.

28

Die Voraussetzungen von Art. 47 Abs. 2 BayBeamtVG lägen eindeutig nicht vor. Insoweit werde auf den Bescheid vom 19. März 2020 verwiesen.

29

Es werde nochmals darauf hingewiesen, dass ein Herr ... nicht bekannt sei. Im Übrigen würde eine Meldung gegenüber dem Geschäftszimmer die Voraussetzungen des Art. 47 Abs. 1 BayBeamtVG nicht erfüllen.

30

In einer beigelegten Stellungnahme vom 13. Oktober 2020 führte Herr Polizeihauptkommissar ... allgemein aus, dass bei einem Dienstunfall ein Formular für die Meldung eines Dienstunfalls von der Geschäftsstelle

des jeweiligen Seminars zur Verfügung gestellt würde. Nachdem der Antrag ausgefüllt und im Seminar registriert sei, werde dieser postalisch im Original an das Abteilungsgeschäftszimmer geschickt. Dort werde der Antrag erneut registriert und an das Sachgebiet Personal weitergeleitet. Hier würden die Angaben des Dienstunfalls geprüft und zur Unterschrift dem Abteilungsführer vorgelegt. Nach Unterschrift durch den Abteilungsführer werde der Antrag vom Sachgebiet Personal mit dem Beiblatt des medizinischen Dienstes über die Registratur der Abteilung an das Landesamt für Finanzen versandt. 2013 habe Herr ... das Geschäftszimmer geleitet. Herr EPHK ... sei Seminarleiter des 5. Ausbildungsseminars gewesen und damit Dienstvorgesetzter.

31

Auf entsprechende Anfrage teilte der anwaltliche Bevollmächtigte mit, dass auf eine mündliche Verhandlung nicht verzichtet werde. Es wurde nochmals darauf hingewiesen, dass der Vorfall sofort vom Kläger, also sicherlich innerhalb der Ausschlussfrist von zwei Jahren, gemeldet worden sei. Insoweit werde auch auf die vorliegenden Arztberichte verwiesen.

32

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakte und die beigezogenen Behördenakten verwiesen.

Entscheidungsgründe

33

Die Klage ist unzulässig, da der Kläger sein Klagerecht verwirkt hat.

34

Die Verwirkung, eine Ausprägung des auch im öffentlichen Recht geltenden Grundsatzes von Treu und Glauben (§ 242 BGB), bedeutet, dass ein Recht nicht mehr ausgeübt werden kann, weil seit der Möglichkeit der Geltendmachung eine längere Zeit verstrichen ist und besondere Umstände hinzutreten, die die verspätete Geltendmachung des Rechts unter Berücksichtigung des beim Verpflichteten oder bei einem Dritten daraus erwachsenden Vertrauens als Verstoß gegen Treu und Glauben erscheinen lassen. Seit der Entstehung des Rechts und der Möglichkeit seiner Geltendmachung muss längere Zeit verstrichen sein (Zeitmoment) und der Berechtigte muss unter Verhältnissen untätig geblieben sein, unter denen vernünftigerweise etwas zur Wahrung des Rechts unternommen zu werden pflegt (Umstandsmoment). Erst hierdurch wird die Situation geschaffen, auf die ein Beteiligter - entweder der Dienstherr oder ein begünstigter Dritter - vertrauen, sich einstellen und einrichten darf (Vertrauensmoment). Zeit-, Umstands- und Vertrauensmoment sind nicht präzise voneinander zu trennen. Maßgeblich ist eine Gesamtbewertung aller zeitlichen und sonstigen Umstände (BVerwG, B.v. 15.1.2020 - 2 B 38.19 - juris Rn. 12; BayVGh, B.v. 12.5.2020 - 3 ZB 19.1003 - juris Rn. 10 f.).

35

Hinsichtlich des Zeitmoments kann § 58 Abs. 2 VwGO eine zeitliche Orientierung bieten, wobei die konkreten Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen sind (OVG NW, B.v. 31.7.2019 - 6 B 714/19 - juris Rn. 16).

36

Das Vertrauensmoment folgt einem gewissen Automatismus allein aufgrund des Zeitablaufs (so auch BayVGh, B.v. 25.11.2019 - 3 CE 19.1926 - juris Rn. 8), der in der Regel eine Verschlechterung der Beweislage nach sich zieht, und dem Umstandsmoment. In diesem Zusammenhang ist auch berücksichtigen, dass nicht nur ein schutzwürdiges Vertrauen der Gegenpartei auf das Untätigbleiben des Berechtigten, sondern auch ein öffentliches Interesse an der Erhaltung des Rechtsfriedens es rechtfertigen können, die Anrufung eines Gerichts nach langer Zeit als unzulässig anzusehen (BVerfG, B.v. 26.1.1972 - 2 BvR 255/67 - juris Rn. 19).

37

Das für eine Verwirkung erforderliche Zeitmoment ist gegeben, da der Kläger sich erstmals im Februar 2020 an die für die Dienstunfallbearbeitung zuständige Pensionsbehörde gewandt hat und dies erst fast sieben Jahre nach dem Ereignis vom 25. März 2013 bzw. bereits mehr als fünf Jahre nach dem Ausscheiden des Klägers aus dem Beamtenverhältnis erfolgt ist.

38

Die zeitlichen Abläufe begründen auch das Vorliegen eines entsprechenden Umstandsmoments.

39

Es ist vorliegend schon unklar, ob der Kläger den Dienstunfall innerhalb der zweijährigen Ausschlussfrist des Art. 47 Abs. 1 Satz 1 BayBeamtVG gemeldet hat, wofür der Kläger die materielle Beweislast trägt (BayVGh, B.v. 2.5.2016 - 3 ZB 15.798 - juris Rn. 31; BayVGh, U.v. 17.3.2016 - 3 B 14.2652 - juris Rn. 24). Fristbeginn für diese Ausschlussfrist ist der Zeitpunkt des behaupteten Unfallgeschehens (zu § 45 Abs. 1 Satz 1 BeamtVG 2006: BVerwG, U.v. 28.2.2002 - 2 C 5/01 - juris Rn. 17), hier also der 25. März 2013. Damit lief die Ausschlussfrist am 25. März 2015 ab.

40

Auch nach der mündlichen Verhandlung vom 2. März 2021 ist jedenfalls unstreitig, dass der Kläger weder unmittelbar gegenüber seinem Dienstvorgesetzten (Art. 47 Abs. 1 Satz 1 BayBeamtVG) noch unmittelbar gegenüber dem Landesamt für Finanzen als zuständiger Pensionsbehörde (Art. 47 Abs. 1 Satz 2 BayBeamtVG) die schriftliche Dienstunfallmeldung abgegeben hat.

41

Der Kläger trug in der mündlichen Verhandlung erstmals vor, dass er die Dienstunfallmeldung im Seminarbüro persönlich abgegeben habe. In dieser Deutlichkeit hat sich der Kläger zuvor nicht geäußert, da er in seinem Schreiben vom 25. Februar 2020 lediglich angab, dass er gegenüber Herrn PHK ... den Dienstunfall angezeigt habe. In Widerspruch zu seinen Angaben in der mündlichen Verhandlung führte der Kläger zudem in seinem Schreiben vom 25. Februar 2020 aus, dass er die Unfallanzeige seinem Dienstvorgesetzten übergeben habe. Das Seminarbüro ließ er aber unerwähnt. Auch in dem Schreiben vom 22. Juni 2020, mit dem der Widerspruch begründet wurde, ist lediglich ausgeführt worden, dass der Kläger zusammen mit Herrn ... die Unfallanzeige gefertigt habe. Diese Anzeige sei bei dem leitenden Beamten im Geschäftszimmer, Herrn ..., abgegeben worden. Der Umstand, dass der Kläger die Dienstunfallmeldung persönlich übergeben habe, wurde jedoch auch hier nicht explizit erwähnt. Im Übrigen würde eine schriftliche Dienstunfallmeldung gegenüber dem Seminarbüro nicht genügen (so für die Abgabe einer Dienstunfallmeldung einer Lehrerin gegenüber einer Schulsekretärin: BayVGh, U.v. 17.3.2016 - 3 B 14.2652 - juris Rn. 26).

42

Soweit der Kläger in der mündlichen Verhandlung weiter vorgetragen hat, dass er ärztliche Befunde bezüglich weiterer Untersuchungen nach dem Ereignis am 25. März 2013 jedenfalls gegenüber dem zuständigen Polizeiarzt vorgelegt habe, würde dies eine Dienstunfallmeldung nicht ersetzen, da diese gegenüber dem Dienstvorgesetzten oder der Pensionsbehörde zu erstatten ist (BayVGh, B.v. 7.3.2017 - 3 ZB 14.1973 - BeckRS 2017, 105345 Rn. 4).

43

Auch der Vortrag des Klägers, dass er mit seinem Dienstvorgesetzten nach Art. 3 Satz 1 BayBG, Herrn EPHK ... bzw. einem dessen Nachfolger und v.a. auch dem zweiten Seminarleiter, über seine gesundheitliche Situation und berufliche Zukunft gesprochen haben will, vermag die schriftliche Dienstunfallmeldung nicht zu ersetzen. Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hat zwar entschieden, dass es für eine Dienstunfallmeldung ausreichend sein kann, wenn eine Lehrerin, die eine schriftliche Dienstunfallmeldung erst etwas mehr als einen Monat nach Ablauf der Ausschlussfrist des Art. 47 Abs. 1 Satz 1 BayBeamtVG abgab, zuvor aber ihrem Schulleiter in unmittelbarem zeitlichem Zusammenhang mit dem Unfallgeschehen gegenüber eine mündliche Meldung über das Vorkommnis erstattete, da lediglich die Meldung eines Unfalls erforderlich sei (BayVGh, U.v. 17.3.2016 - 3 B 14.2652 - juris Rn. 28). Aus Sicht der Kammer ist diese Rechtsprechung jedoch nicht auf den hier vorliegenden Fall anwendbar, da zum einen schon unklar ist, wann und ob der Kläger seinen Dienstvorgesetzten über das Unfallereignis informiert hat und es zudem an der erforderlichen Schriftform gefehlt hat, die Art. 47 Abs. 1 Satz 1 BayBeamtVG vorgibt. Jedenfalls ist eine mündliche Information des Dienstvorgesetzten über ein Unfallereignis bzw. dessen (zufällige) Kenntnis hiervon mit Blick auf eine gegenüber der zuvor zitierten Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshof aktuellere Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts (U.v. 30.8.2018 - 2 C 18/17 - juris Rn. 24 ff.) nicht ausreichend. Nach dieser Rechtsprechung ist eine Unfallmeldung nicht deshalb entbehrlich, weil der Dienstvorgesetzte bereits von Amts wegen Kenntnis von dem Unfall hatte und deshalb nach § 45 Abs. 3 BeamtVG 1994 verpflichtet war, den Unfall sofort zu untersuchen. Diese Regelung des Untersuchungsverfahrens ersetzt nicht die in derselben Bestimmung geregelten Meldepflichten - auch nicht

ausnahmsweise -, sondern ergänzt sie lediglich. Mit Bezug auf diese Rechtsprechung, die auch auf die Rechtslage in Bayern übertragbar ist, ist es aus Sicht der Kammer ungenügend, wenn der Dienstvorgesetzte lediglich mündlich über ein Unfallereignis informiert wird bzw. hiervon anders als durch eine schriftliche Dienstunfallmeldung Kenntnis erlangt.

44

Auch die Vorlage von Arztrechnungen bei der für die Heilfürsorge zuständigen Stelle vermag die schriftliche Dienstunfallmeldung nicht zu ersetzen (so für die Beihilfestelle: VG Augsburg, U.v. 13.3.2014 - Au 2 K 11.1811 - juris Rn. 35).

45

Eine weitere Beweisaufnahme durch die Einvernahme von Zeugen, ob der Kläger eine schriftliche Dienstunfallmeldung gegenüber dem Seminarbüro abgegeben hat bzw. welche Kenntnisse die jeweiligen Dienstvorgesetzten des Klägers von dem Vorkommnis am 25. März 2013 hatten, war jedenfalls entbehrlich, da der Kläger sein Recht verwirkt hat.

46

Nach dem Vortrag des Klägers waren ihm zum 25. März 2013 die Formalien einer Dienstunfallmeldung nicht bekannt. Er sei aber von Herrn ... über den Ablauf informiert worden, so dass ihm das Verfahren zumindest in den Grundzügen wohl bekannt gewesen sein dürfte.

47

Nachdem die Dienstunfallmeldung nicht persönlich durch den Kläger zu erfolgen hatte, berechtigt zur Meldung ist vielmehr jede andere Person (Weinbrenner in: Stegmüller/Schmalhofer/Bauer, Beamtenversorgungsgesetz des Bundes und der Länder, 148. UPD Dezember 2020, § 45 BeamtVG Rn. 18), kann sich der Kläger auch Dritter bedienen, hier des Seminarbüros. Allerdings trägt der Kläger dann nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen das Risiko einer fehlerhaften oder unterbliebenen Übermittlung. Vor diesem Hintergrund trifft den Kläger bei Vorliegen entsprechender Umstände auch eine Pflicht zur Nachfrage. Auch mit Blick auf die Regelung des Art. 47 Abs. 1 Satz 1 BayBeamtVG, der eine Ausschlussfrist begründet, wird man von einem Beamten, der seine schriftliche Dienstunfallmeldung nicht unmittelbar gegenüber dem Dienstvorgesetzten oder der Pensionsbehörde abgegeben hat, jedenfalls dann eine Pflicht zur Nachfrage zu dem Verfahrensstand begründen müssen, je näher der Ablauf der Ausschlussfrist von zwei Jahren rückt. Diesbezüglich hat der Kläger jedoch nichts unternommen.

48

Weiter hat er es unterlassen, die ihm vorgelegten ärztlichen Unterlagen seinem Dienstvorgesetzten oder der Pensionsbehörde zur Kenntnis zu geben. Der Kläger ist auch nach dem Ereignis vom 25. März 2013 wegen Beschwerden am linken Knie untersucht und später sogar operiert worden. Aus Sicht der Kammer hätte auch dieser Umstand für den Kläger Anlass gegeben, sich zu dem Stand des Verfahrens zu erkundigen und Unterlagen über die weiteren ärztlichen Behandlungen in Ergänzung zu seiner Dienstunfallmeldung vorzulegen.

49

Zudem geht aus der Behördenakte hervor, dass der Kläger ein weiteres Ereignis vom 25. April 2014 als Dienstunfall meldete und dieses mit Bescheid vom 24. September 2014 als Dienstunfall anerkannt wurde (Bl. 52 der Behördenakte). Der Kläger gab hierzu in der mündlichen Verhandlung an, dass lediglich eine zerrissene Hose Gegenstand des Verfahrens gewesen sei. Demnach war dem Kläger spätestens zu diesem Zeitpunkt bekannt, dass das Verfahren auf Anerkennung eines Dienstunfalls durch einen Bescheid abgeschlossen wird und dies selbst dann, wenn keine gravierenden Unfallfolgen im Raum stehen. Da der Kläger jedoch auch zu diesem Zeitpunkt noch Beschwerden im linken Knie hatte und sogar Gespräche zu seiner beruflichen Zukunft bei der Polizei geführt wurden, hätte sich jedenfalls zu diesem Zeitpunkt eine Pflicht zur Nachfrage zu dem Verfahrensstand bei dem Kläger ergeben. Der Kläger blieb jedoch weiterhin untätig und hat selbst nach einer Operation am linken Knie am 26. November 2014 in dem Krankenhaus ... keine weiteren Erkundigungen zu der Bearbeitung seiner Dienstunfallmeldung eingeholt. Selbst wenn man zugunsten des Klägers unterstellt, dass er gedacht habe, dass aufgrund laufender Untersuchungen kein Bescheid ergehe, da ein solcher erst nach Abschluss der Behandlung erlassen werde, so stellt eine Operation aus Sicht der Kammer durchaus einen derart wesentlichen Schritt in einer ärztlichen Behandlung dar, die durchaus Anlass gegeben hätte, sich zu dem aktuellen Verfahrensstand zu erkundigen.

50

Spätestens jedoch mit dem endgültigen Ausscheiden aus dem Beamtenverhältnis zum 4. März 2015 hätte man von dem Kläger erwarten können, dass er sich zu dem Verfahren der Anerkennung des Vorfalls als Dienstunfall erkundigt, zumal es auch im Interesse des Klägers gelegen hat, nach Ausscheiden aus dem öffentlichen Dienst Gewissheit darüber zu haben, ob eine Anerkennung als Dienstunfall erfolgt. Gleichwohl ist der Kläger untätig geblieben und hat sich bis zum 28. Februar 2020, an diesem Tag ging der Antrag auf Anerkennung als Dienstunfall bei der Pensionsbehörde ein, nicht weiter bei dem Beklagten erkundigt oder auf einen Abschluss des Verfahrens, ggf. auch durch Erhebung einer Untätigkeitsklage nach § 75 VwGO, hingewirkt. Durch das Verhalten des Klägers wurde die Pensionsbehörde erstmals mit dem Ereignis vom 25. März 2013 fast sieben Jahre nach dem Vorkommnis und etwas mehr als fünf Jahre nach dem Ausscheiden aus dem öffentlichen Dienst des Klägers mit der Sache befasst.

51

Aufgrund der zuvor dargestellten zeitlichen Abläufe bestand aus Sicht der Kammer für den Kläger spätestens mit dessen Ausscheiden aus dem öffentlichen Dienst eine Verpflichtung zur Nachfrage zu dem Verfahrensstand.

52

Der Kläger hat durch seine Untätigkeit seitens des Beklagten ein Vertrauensmoment geschaffen. Zwar hat sich der Beklagte hierauf im Verwaltungsverfahren nicht explizit berufen, jedoch führte er bereits in dem Widerspruchsbescheid aus, dass sich der Kläger spätestens mit Erlass des Bescheides vom 24. September 2014 zum Sachstand hätte erkundigen können. Jedenfalls in der mündlichen Verhandlung vom 2. März 2021 hat der Beklagte geltend gemacht, dass eine Verwirkung vorliege.

53

Wird ein Beamtenverhältnis beendet, so wird man von dem Beamten verlangen können, dass er gegenüber seinem Dienstherrn noch offene Ansprüche konkret benennt und auf eine abschließende Entscheidung hinwirkt. Es ist im beiderseitigen Interesse, wenn der Beamte und sein Dienstherr zeitnah nach der Beendigung eines aktiven Beamtenverhältnisses alle offenen Fragen sowie das Bestehen etwaiger Ansprüche einer abschließenden Klärung zuführen können.

54

Somit wird man von dem Kläger verlangen können, dass er spätestens nach seinem Ausscheiden aus dem öffentlichen Dienst nochmals auf seine Dienstunfallmeldung hinweist, sich zu dem aktuellen Verfahrensstand erkundigt und auch auf eine zeitnahe Entscheidung hinwirkt. Selbst wenn eine zeitnahe Entscheidung aufgrund der konkreten Umstände des Einzelfalls nicht möglich sein sollte, beispielsweise, weil für eine abschließende Entscheidung weitere zeitaufwändige Sachverhaltsermittlungen nötig sein sollten, so steht auch dies einer Erkundigungspflicht nicht entgegen.

55

Dem Vertrauensmoment steht auch die Regelung des Art. 47 Abs. 2 Satz 1 BayBeamtVG bzw. dessen Rechtsgedanke nicht entgegen. Diese Vorschrift bestimmt, dass nach Ablauf der zweijährigen Ausschlussfrist des Art. 47 Abs. 1 BayBeamtVG Unfallfürsorge nur gewährt wird, wenn seit dem Unfall noch nicht zehn Jahre vergangen sind und glaubhaft gemacht wird, dass mit der Möglichkeit eines Körperschadens oder einer Erkrankung auf Grund des Unfallereignisses nicht habe gerechnet werden können oder dass der Berechtigte durch außerhalb seines Willens liegende Umstände gehindert war, den Unfall zu melden.

56

Im konkreten Fall des Klägers kann sich dieser schon nicht auf Art. 47 Abs. 2 Satz 1 BayBeamtVG berufen, da er bereits nach dem Ereignis vom 25. März 2013 weiterhin in medizinischer Behandlung war und sogar operiert wurde. Ihm war somit positiv bekannt, dass mit der Möglichkeit eines Körperschadens aufgrund des Unfallereignisses gerechnet werden musste, weshalb die Frist von drei Monaten des Art. 47 Abs. 2 Satz 2 BayBeamtVG im Jahr 2020 längst abgelaufen war.

57

Wie bereits die Regelung des Art. 47 Abs. 1 BayBeamtVG mit ihrer relativ kurzen Ausschlussfrist von zwei Jahren zeigt, kommt jedenfalls im Bereich der Unfallfürsorge die Annahme eines Vertrauensmoments zwei Jahre nach dem Ausscheiden aus dem öffentlichen Dienst in Betracht. Der Zweck der Meldefristen besteht

darin, zeitnahe Ermittlungen in Bezug auf die Voraussetzungen aller im konkreten Einzelfall in Betracht kommenden Unfallfürsorgeleistungen möglich zu machen und sicherzustellen, dass Aufklärungsschwierigkeiten, die sich bei späteren Ermittlungen ergeben könnten, vermieden werden (BVerwG, B.v. 11.7.2014 - 2 B 37/14 - juris Rn. 8). Die Meldefristen des Art. 47 BayBeamtVG sollen sicherstellen, dass die notwendigen Ermittlungen hinsichtlich des Unfallgeschehens, des Kausalzusammenhangs usw. alsbald durchgeführt werden können. Es soll damit der Fall ausgeschlossen werden, dass sich ein Beamter noch nach langer Zeit darauf beruft, seine aktuellen Beschwerden seien Folge eines Dienstunfalls, den er vor geraumer Zeit erlitten habe. Die sich im Falle einer zeitlich unbegrenzten Anzeigemöglichkeit gegebenenfalls ergebenden Beweisschwierigkeiten werden durch diese Ausschlussfrist ausgeschlossen. Im Übrigen sollen Unfallverhütungsmaßnahmen (Abstellen von Mängeln; Verbesserung der Sicherheitsvorschriften) möglichst bald getroffen werden. Schließlich soll die Verwaltung eine Übersicht über mögliche Ansprüche erhalten (BVerwG, B.v. 15.9.1995 - 2 B 46/95 - juris Rn. 4; Weinbrenner in: Stegmüller/Schmalhofer/Bauer, Beamtenversorgungsgesetz des Bundes und der Länder, 148. UPD Dezember 2020, § 45 BeamtVG, Rn. 4).

58

Aufgrund der zeitlichen Abläufe in dem konkreten Fall, unter Berücksichtigung von Sinn und Zweck der Ausschlussfristen des Art. 47 BayBeamtVG und des Umstandes, dass der Kläger trotz mehrfachen Anlasses hinsichtlich der Erkundigung nach dem Verfahrensstand untätig geblieben ist, ist vorliegend eine Verwirkung zu bejahen.

59

Die Klage war daher abzuweisen.

60

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 154 Abs. 1 VwGO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit aus § 167 Abs. 1 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

61

Die Berufung war nicht zuzulassen, weil die Voraussetzungen des § 124a Abs. 1 VwGO nicht vorliegen.